

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Großhansdorf vom 10.03.2015 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB für das Gebiet „Bahnhofsweg 1 und 3, Hermesstieg 1 - 8, Schaapkamp 7 - 25, Up de Worth 8 – 44 (nur gerade Hausnummern)“ Gemarkung Großhansdorf, bestehend aus dem Text (Teil B) erlassen.

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 19.12.2013.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 24.07.2014 als Informationsveranstaltung durchgeführt.

3. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung am 15.12.2014 beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

4. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der vereinfachten textlichen Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 05.01.2015 bis 04.02.2015 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 19.12.2014 im "Hamburger Abendblatt / Regionalausgabe Stormarn" ortsüblich bekannt gemacht.

5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Unterrichtung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 02.01.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 unterrichtet.

Großhansdorf, den

.....
Der Bürgermeister (Voß)

6. Prüfung der Anregungen und Bedenken

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.03.2015 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 bestehend aus dem Text (Teil B) am 10.03.2015 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Großhansdorf, den

.....
Der Bürgermeister (Voß)

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Großhansdorf vom 10.03.2015 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB für das Gebiet „Bahnhofsweg 1 und 3, Hermesstieg 1 - 8, Schaapkamp 7 - 25, Up de Worth 8 – 44 (nur gerade Hausnummern)“ Gemarkung Großhansdorf, bestehend aus dem Text (Teil B) erlassen.

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 19.12.2013.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 24.07.2014 als Informationsveranstaltung durchgeführt.

3. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung am 15.12.2014 beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

4. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der vereinfachten textlichen Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 05.01.2015 bis 04.02.2015 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 19.12.2014 im "Hamburger Abendblatt / Regionalausgabe Stormarn" ortsüblich bekannt gemacht.

5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Unterrichtung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 02.01.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 unterrichtet.

Großhansdorf, den 25.03.2015



.....
Der Bürgermeister (Voß)

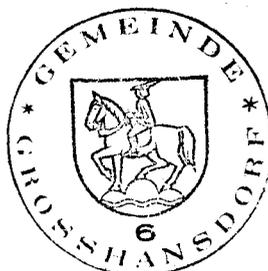
6. Prüfung der Anregungen und Bedenken

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.03.2015 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 bestehend aus dem Text (Teil B) am 10.03.2015 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Großhansdorf, den 25.03.2015



.....
Der Bürgermeister (Voß)

8. Ausfertigung

Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 bestehend aus dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen

Großhansdorf, den 25.03.2015



Der Bürgermeister (Voß)

9. Bekanntmachung

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 01.04.2015 im "Hamburger Abendblatt / Regionalausgabe Stormarn" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Vorschriften einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 02.04.2015 in Kraft getreten.

Großhansdorf, den 02.04.2015



Der Bürgermeister (Voß)

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Innerhalb des festgesetzten **allgemeinen Wohngebiets** sind zulässig:

- Wohngebäude,
- nicht störende Handwerksbetriebe.

Innerhalb des festgesetzten allgemeinen Wohngebiets sind ausnahmsweise zulässig:

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Alle übrigen nach § 4 BauNVO zulässigen bzw. ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind ausgeschlossen.

Innerhalb des festgesetzten **Mischgebietes** sind zulässig:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Anlagen für kirchliche, soziale und gesundheitliche Zwecke.

In dem Mischgebiet sind ausnahmsweise zulässig:

- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für kulturelle Zwecke.

Alle übrigen nach § 6 BauNVO zulässigen bzw. ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind ausgeschlossen.

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Höhe baulicher Anlagen wird für eingeschossige Gebäude auf max. 9 m und für zweigeschossige Gebäude auf max. 11 m über der Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche des zugehörigen Straßenabschnittes festgesetzt.

4. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Es gilt die abweichende Bauweise (a). Abweichend von § 22 Abs. 2 BauNVO sind im **allgemeinen Wohngebiet** nur Gebäudelängen bis zu maximal 12 m und im **Mischgebiet** nur bis zu maximal 16 m zulässig.

5. Mindestgrundstücksgrößen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Baugebiete wird eine Mindestgrundstücksgröße von 800 m² für eine Einzelhaus- und von 500 m² je Doppelhaushälfte für eine Doppelhausbebauung festgesetzt.

6. Anzahl der Wohnungen pro Wohngebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Innerhalb des festgesetzten **allgemeinen Wohngebietes** sind pro Wohngebäude maximal 2 Wohnungen zulässig.

7. Festsetzungen zum Immissionsschutz

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

7.1 Bei Neubebauung und Modernisierung sind bei Gebäuden mit einem Abstand von weniger als 15m zum Fahrbahnrand der Straße "Schaapkamp" Räume mit Schlafnutzungen nicht an den zum "Schaapkamp" ausgerichteten Fassaden anzuordnen. Ist dies aus räumlichen oder städtebaulichen Gründen nicht möglich, sind diese Räume mit entsprechenden Schallschutzfenstern und schallgedämmten Lüftungseinrichtungen gemäß Lärmpegelbereich III nach DIN 4109, Tabelle 8 herzustellen.

Danach müssen die Außenbauteile der Fassadenbereiche mindestens folgenden Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung zum Schutz gegen Außenlärm genügen (Tabelle 8 der DIN 4109, Ausgabe November 1989):

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärmpegel L_a [dB(A)]	erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß ¹ der Außenbauteile von Wohnräumen $R'_{w,res}$ [dB(A)]
III	>60 – 65	35

¹⁾ resultierendes Schalldämm-Maß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zusammen)

Hinweis:

Die oben genannten Anforderungen verstehen sich in Abhängigkeit der Raumgrößen zuzüglich der Korrekturwerte nach Tabelle 9 der DIN 4109.

- 7.2. Von der Festsetzung Nr. 7.1 kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn sich aus den für das konkrete Objekt nachgewiesenen Lärmimmissionen geringere Anforderungen an den baulichen Schallschutz ergeben.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 84 Abs. 3 LBO)

1. Dächer

1.1 Dachform und Dachneigung

Innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind nur Gebäude mit geneigten Dächern in Form von Satteldächern (auch mit Krüppelwalm), Walmdächern und Mansarddächern zulässig. Die Dachneigung muss mindestens 30° und darf maximal 50° betragen. Bei Mansarddächern sind für den Mansardteil auch steilere Dachneigungen zulässig. Dies gilt auch für untergeordnete Dachteile (z.B. Gauben). Hierbei darf kein zusätzliches Vollgeschoss entstehen.

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) dürfen auch mit flacher geneigten Dächern bzw. mit Flachdächern hergestellt werden. Diese Festsetzung gilt nicht für verglaste Anbauten wie z.B. Wintergärten.

1.2. Art der Bedachung

Als Dacheindeckung sind nur Dachpfannen bzw. Dachziegel in den Farben Rot bis Rotbraun oder Anthrazit zulässig. Dies gilt nicht für die Bedachung von Garagen und Carports. Hierfür sind auch begrünte Dächer zulässig.

Die Festsetzungen zur Art der Bedachung gelten nicht für Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Wärme, Fotovoltaik) sowie für Nebenanlagen und Wintergärten.

HINWEISE:

1. Durch diese Bebauungsplanänderung werden die ursprünglichen textlichen Festsetzungen des B-Planes Nr. 20 für das Plangebiet komplett ersetzt. Die zeichnerischen Festsetzungen des Ursprungsplanes hingegen behalten ihre Rechtskraft und sind weiterhin anzuwenden.

2. Für diese Bebauungsplanänderung ist weiterhin die dem Ursprungsbebauungsplan zugrundeliegende BauNVO 1977 anzuwenden.

3. Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Bauamt der Gemeinde Großhansdorf eingesehen werden.

Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Großhansdorf

Inhaltsübersicht	Seite
1. Grundlagen für die Aufstellung der 2. Änderung des B-Planes Nr. 20	1
1.1 Gesetzliche Grundlagen	1
1.2 Plangrundlage	1
1.3 Planvorgaben	1
1.4 Altlasten / Altablagerungen	3
2. Lage und Abgrenzung des Plangeltungsbereiches	3
2.1 Beschreibung des Geltungsbereiches / Vorhandene Nutzungen	3
3. Planungsanlass und Planungserfordernis	4
3.1 Ziel und Zweck der Planung	5
4. Inhalt der Bebauungsplanänderung	5
4.1 Art der baulichen Nutzung	5
4.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen Bauweise und Gebäudehöhe	5
4.2.1 Maß der baulichen Nutzung	5
4.2.2 Überbaubare Grundstücksflächen	5
4.2.3 Bauweise	5
4.2.4 Gebäudehöhen	5
4.3 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden	6
4.4 Grundstücksgrößen	6
4.5 Erschließung	6
4.5.1 Verkehrliche Erschließung	6
4.5.2 Ver- und Entsorgung	6
4.6 Grünflächen und grünordnerische Festsetzungen	7
4.7 Örtliche Bauvorschriften	7
5. Auswirkungen der Planung	7
5.1 Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	7
5.2 Immissionsschutz	7
6. Beschluss über die Begründung	8

Anlage: Schalltechnische Untersuchung zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 20

1. Grundlagen für die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20

1.1 Rechtliche Grundlagen

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1977 (BGBl. I, S. 1763)
- Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148)
- Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-Holst. 2010, S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. Schl.-Holst. 2011, S. 225)
- Die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6)

1.2 Plangrundlage

Bei dieser Bebauungsplanänderung handelt es sich um eine Änderung in Textform, so dass eine Plangrundlage auf der Grundlage einer aktuellen Vermessung nicht erforderlich ist. Als Lageplan dient ein Auszug aus dem allgemeinen Liegenschaftskataster.

1.3 Planvorgaben

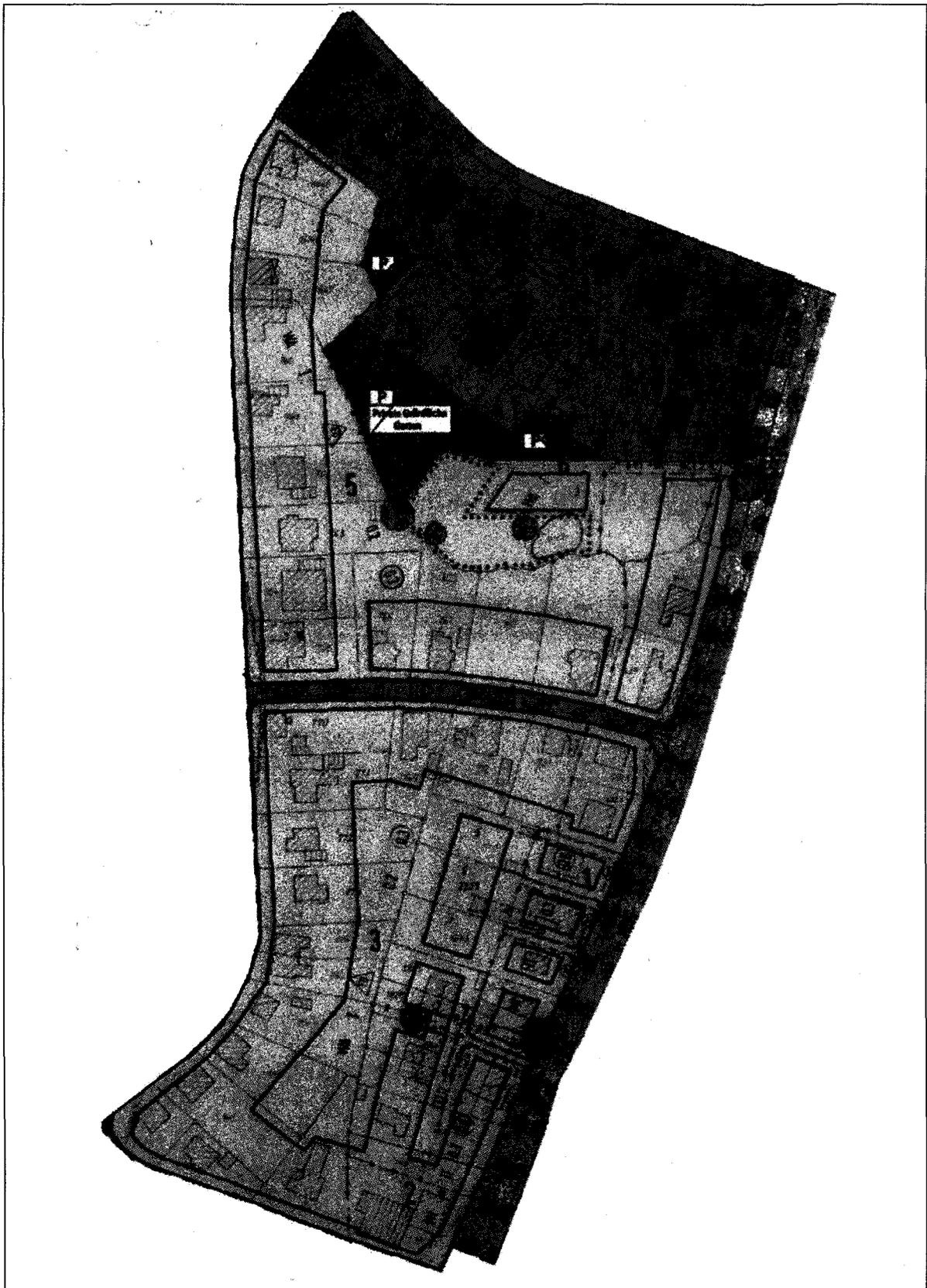
- Flächennutzungsplan

Im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Großhansdorf aus dem Jahre 1972 ist das hier überplante Gebiet als gemischte Baufläche (M) bzw. als Wohnbaufläche (W) ausgewiesen.

- Bebauungsplan

Der Bebauungsplan Nr. 20 „Baugebiet zwischen den Straßen Schaapkamp, Hoisdorfer Landstraße, Up de Worth, Bahnhofsweg und Hermesstieg“ ist seit 1985 rechtskräftig. Für den nördlichen Bereich an der Hoisdorfer Landstraße gilt seit Februar 2008 die 1. Änderung des B-Planes Nr. 20.

Ein verkleinerter Auszug des bestehenden B-Planes Nr. 20 und der 1. Änderung kann der folgenden Seite entnommen werden.



Bebauungsplan Nr. 20 und im Norden die 1. Änderung des B-Planes Nr. 20

Art der Nutzung
Maß der Nutzung
Zahl der zul. Vollgeschosse

WA – Allgemeines Wohngebiet und MI – Mischgebiet
GRZ = 0,2 – 0,3, GFZ = 0,3 – 0,6
im WA: I und im MI: II

1.4 Altlasten/ Altablagerungen

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 im Jahre 2008 hat der Fachdienst Planung und Verkehr vom Kreis Stormarn darauf hingewiesen, dass sich unmittelbar südlich der 1. Änderung – also im nördlichen Teil dieser Planänderung - die Altablagerung Nr. 210 befindet. Die untere Bodenbehörde des Kreises teilt hierzu mit:

Nach der Stellungnahme der unteren Bodenbehörde (uBB) vom 27.09.07 zum B-Plan Nr. 20, 1. Änd., kam es u.a. zu einer Neubebauung des an der AA 210 anliegenden Grundstücks im Schaapkamp. Die Baumaßnahmen wurden gutachterlich begleitet. Eine Oberbodenuntersuchung am 18.02.09 ergab keine Hinweise auf einen Konflikt zu einer wohnlichen Nutzung. Nach aktuellem Kenntnisstand wird kein weiterer Handlungsbedarf gesehen. Bezgl. des kleinen noch verbliebenen „Restteichs“ möchte ich darauf hinweisen, dass hier nicht ausgeschlossen werden kann, dass dort noch Abfallreste oder moderat belastete Böden / Sedimente enthalten sind. Sollte dieser Teich ausgehoben werden, so wären Untersuchungen nach LAGA für die weitere Verwendung des Aushubmaterials notwendig.

Das Grundstück **Hoisdorfer Landstraße 54** wurde als Altstandort einer Tischlerei (1955-2009) archiviert. Die ehem. Tischlerei wurde bereits abgerissen. Untersuchungen des Bodenaushubs gemäß LAGA ergaben keine Hinweise auf Bodenkontaminationen. Im Rahmen des Neubaus eines Gartenbrunnens wurde eine erweiterte Grundwasseranalytik auf Schadstoffe (22.10.11) durchgeführt. Hinweise auf Belastungen des Grundwassers lagen nicht vor. Aus Sicht der uBB besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

2. Lage des Plangebietes / Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Plangeltungsbereich liegt im Norden der Gemeinde Großshansdorf und hat eine Größe von ca. 4,25 ha. Er umfasst die Grundstücke Bahnhofsweg 1 und 3, Hermesstieg 1 - 8, Schaapkamp 7 - 25 und Up de Worth 8 – 44 (nur gerade Hausnummern).

2.1 Beschreibung des Geltungsbereiches / Vorhandene Nutzungen

Der Plangeltungsbereich wird überwiegend geprägt durch eingeschossige Wohngebäude mit geneigten Dächern, wobei die Dachgeschosse zumindest bei den steileren Dachneigungen für Wohnzwecke ausgebaut sind. Im östlichen als Mischgebiet festgesetzten Bereich in der Straße Schaapkamp befinden sich auch zweigeschossige Gebäude.

Mit Ausnahme von einigen wenigen Doppelhausgrundstücken sind als Haustyp freistehende Einfamilienhäuser mit hauptsächlich einer bzw. zwei Wohneinheiten vorherrschend.

Gestaltet sind die Gebäude der Gebiete im Plangeltungsbereich mit hell verputzten Fassaden, hellen und roten bzw. rotbraunen Ziegelfassaden. Die Häuser haben überwiegend Satteldächer und Walmdächer. Als Bedachung findet man hauptsächlich antrazithfarbene und rote bzw. rotbraune Pfanneneindeckungen.

3. Planungsanlass und Planerfordernis

In verschiedenen Bereichen des Gemeindegebietes sind in der Vergangenheit mehrfach Bauvoranfragen bzw. Bauanträge eingereicht worden, die im Einzelfall eine Verdichtung vorhandener bereits bebauter Grundstücke bzw. eine zusätzliche Be-

bauung vorsahen. Diese waren zwar B-Plan-konform, aber die umliegenden Bebauungen bzw. die vorhandenen Baustrukturen, die in Großhansdorf überwiegend durch großzügige Grundstücke mit oftmals hohem Grünanteil (Stichwort „Waldgemeinde“) geprägt werden, wurden nicht ausreichend berücksichtigt.

Die Gemeinde hat deshalb die bestehenden Bebauungspläne überprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass es für Teilbereiche erforderlich ist, vorhandene Festsetzungen zu ergänzen. Hierdurch sollen nicht gewollte, nach Auffassung der Gemeinde oftmals unmaßstäbliche Baukörper in Zukunft, insbesondere in bestehenden, überwiegend bereits bebauten Wohngebieten verhindert werden. Die Gemeinde möchte hiermit vor allem auch städtebaulich unverträglichen Grundstücksteilungen vorbeugen. Außerdem soll die Zahl der zulässigen Wohnungen pro Wohngebäude auf max. 2 beschränkt werden, um den Charakter der vorhandenen Wohngebiete zu erhalten und die Verkehrsbelastung für die Anlieger einzugrenzen.

Die Gemeinde wird diese textliche B-Planänderung auf der Grundlage von § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchführen, da durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Auf eine Planzeichnung wird verzichtet. Der Text Teil B ersetzt die bisherigen textlichen Festsetzungen des B-Planes Nr. 20 für den Änderungsbereich.

Außerdem wird durch diese Bebauungsplanänderung keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach dem Landesrecht unterliegt. Auch gibt es keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter – *der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes*.

Gemäß § 47 f der Gemeindeordnung (GO) sind **Kinder und Jugendliche** an allen sie betreffenden Fragen kommunaler Planungen in angemessener Form zu beteiligen. Entgegen der formalisierten Struktur anderer Vorschriften der Einwohnerbeteiligung wird hierin auf formale Vorschriften bewusst verzichtet. So wird die Art und Weise der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen nicht vorgeschrieben.

Die Gemeinde Großhansdorf beteiligt im Rahmen der Bauleitplanung grundsätzlich den Ortsjugendring. Die vorliegende Planung betrifft jedoch nicht unmittelbar kinder- bzw. jugendspezifische Belange, so dass auf besondere zusätzliche Beteiligungsformen von Kindern und Jugendlichen verzichtet wird.

3.1 Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der Planung lassen sich für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 wie folgt zusammenfassen:

- Festsetzung von maximal 2 Wohnungen pro Wohngebäude innerhalb des allgemeinen Wohngebietes,
- Vorgabe einer einzuhaltenden maximalen Firsthöhe (Gebäudehöhe),
- Festsetzung einer abweichenden Bauweise
- Festsetzung von Mindestgrundstücksgößen,
- Aufnahme von immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen und
- Aufnahme von gestalterischen Festsetzungen.

4. Inhalt der Bebauungsplanänderung

4.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird gegenüber dem Ursprungsbebauungsplan Nr. 20 nicht verändert. Im Gegensatz zum bisherigen B-Plan Nr. 20 wird durch den Text Nr. 4.1 allerdings der Nutzungskatalog für das allgemeine Wohn- und Mischgebiet auf der Grundlage von § 1 BauNVO neu definiert. Nach Auffassung der Gemeinde werden die Grundzüge durch die vorgenommene Anpassung jedoch nicht berührt, da grundsätzlich an den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten und dem Mischgebiet entlang der Straße Schaapkamp festgehalten wird.

Damit ist auch weiterhin eine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan gewährleistet.

4.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise und Gebäudehöhe

4.2.1 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird gegenüber dem Ursprungsbebauungsplan Nr. 20 nicht verändert. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für Art und Maß der baulichen Nutzung weiterhin die dem Ursprungsbebauungsplan zugrundeliegende BauNVO 1977 anzuwenden ist.

4.2.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch diese Bebauungsplanänderung nicht verändert. Die Planzeichnung des B-Planes 20 gilt diesbezüglich weiterhin.

4.2.3 Bauweise

Die bisher offene Bauweise wird geändert in eine abweichende Bauweise. Die Gemeinde möchte hiermit erreichen, dass bei grundsätzlich möglichen Grundstückszusammenlegungen keine zu großen Gebäude entstehen, da in der bisher geltenden offenen Bauweise Gebäudelängen bis zu 50 m zulässig wären.

Durch die **textliche Festsetzung Nr. 4** wird deshalb die zulässige Gebäudelänge im allgemeinen Wohngebiet auf 12 m und im Mischgebiet auf maximal 16 m beschränkt. Da Doppelhäuser planungsrechtlich zwei Gebäude sind, bezieht sich die Längenbeschränkung auf eine Doppelhaushälfte und nicht auf das Doppelhaus. Bereits vorhandene größere Gebäude genießen selbstverständlich Bestandsschutz.

4.2.4 Gebäudehöhen

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 20 enthält keinerlei Festsetzungen zu Gebäudehöhen. Die Gemeinde hat deshalb beschlossen, mit dieser 2. Änderung eine Regelung zu Gebäudehöhen bzw. Firsthöhen aufzunehmen. Eine entsprechende Regelung wurde 2008 bereits für die 1. Änderung des B-Planes Nr. 20 ergänzt.

Durch die **textliche Festsetzung Nr. 3** wird bestimmt, dass die maximal zulässige Gebäudehöhe bzw. Firsthöhe 9 m bei eingeschossigen Gebäuden und 11 m bei zweigeschossigen Gebäuden nicht überschreiten darf. Dies entspricht in der Regel den vorhandenen Gebäudehöhen, wobei einige Gebäude auch geringere Höhen aufweisen, einige wenige aber auch höher sind. Für diese Gebäude gilt selbstverständlich Bestandsschutz.

Als Höhenbezugspunkt dient die Oberkante der Fahrbahnmitte des zugeordneten Straßenabschnittes. Hiermit ist der Teil der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche gemeint, von der das Grundstück erschlossen wird.

Mit der Aufnahme dieser Festsetzung zur Gebäudehöhe sollen der Ausbau bzw. der Neubau deutlich höherer, im Verhältnis zum überwiegenden Gebäudebestand unmaßstäblicher Gebäude ausgeschlossen werden.

4.3 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs.1 Nr. 6)

Zur Sicherung des Gebietscharakters und der Wohnqualität wird durch die **textliche Festsetzung 6** bestimmt, dass innerhalb des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes nur maximal 2 Wohnungen pro Wohngebäude zulässig sind. Der Neubau bzw. der Um- oder Ausbau zugunsten von Apartmenthäusern bzw. Mehrfamilienhäusern, die für die Teilbereiche dieser Änderung ohnehin nicht typisch sind, wird damit ausgeschlossen. Für die wenigen vorhandenen Gebäude im Plangeltungsbereich, die mehr als 2 Wohnungen pro Gebäude aufweisen, gilt selbstverständlich Bestandsschutz.

Für das Mischgebiet wird auf eine entsprechende Regelung verzichtet, da hier bereits Gebäude mit mehreren Wohnungen vorhanden sind.

4.4 Grundstücksgrößen (§ 9 Abs.1 Nr. 3 BauGB)

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ermöglicht u.a. die Festsetzung von Mindestgrundstückgrößen. Die Gemeinde macht von dieser Möglichkeit Gebrauch, um Grundstücksteilungen in zu kleine Einheiten zu verhindern. Hierdurch soll eine unverträgliche Verdichtung zu Lasten der vorhandenen Wohnqualität in den Wohngebieten ausgeschlossen werden.

Die **textliche Festsetzung 5** enthält deshalb die Regelung, dass für Einzelhäuser eine Mindestgrundstückgröße von 800 m² und für Doppelhaushälften eine Grundstücksgröße von 500 m² vorzuhalten ist. Kleinere Grundstücksgrößen wären unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauungsstruktur in der Gemeinde städtebaulich nicht vertretbar und würden zudem eine erhebliche Zunahme des Erschließungsverkehrs nach sich ziehen.

4.5 Erschließung

4.5.1 Verkehrliche Erschließung

Der Plangeltungsbereich wird durch die vorhandenen Straßen erschlossen.

Änderungen sind hier nicht erforderlich und auch nicht geplant.

4.5.2 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist gesichert. Ausreichend dimensionierte Ver- und Entsorgungsleitungen sind in den angrenzenden Straßen vorhanden.

Die untere Wasserbehörde des Kreises Stormarn weist regelmäßig darauf hin, dass eine dauerhafte Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung durch Kellerdrainagen einen nach Wasserrecht erlaubnispflichtigen Tatbestand darstellt. Da das Grundwasser gemäß Gesetzgebung unter besonderem Schutz steht und eine Grundwasserabsenkung durch bautechnische Maßnahmen vermeidbar ist (Bau einer sog. "Wanne"),

kann eine Erlaubnis im Allgemeinen nicht erteilt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserbehörde auf Antrag. Grundsätzlich wird empfohlen, bei hoch anstehendem Grundwasser auf den Bau eines Kellers zu verzichten. Kontrolldrainagen sind zulässig, soweit sie nicht zu einer dauerhaften Grundwasserabsenkung führen. Sie sind der Wasserbehörde mit Bauantragstellung zur Entscheidung einzureichen.

Soweit für den Bau von Tiefgaragen eine Grundwasserabsenkung erforderlich wird, ist hierfür das Einvernehmen mit dem Fachdienst Boden- und Grundwasserschutz des Kreises Stormarn herzustellen.

Die untere Wasserbehörde empfiehlt, die Größe der Erschließungsflächen nach Möglichkeit zu minimieren und in wassergebundener Bauweise herzustellen. Niederschlagswasser von befestigten Verkehrsflächen bzw. Zufahrten soll möglichst über die belebte Bodenzone oberflächlich versickert werden.

Versickerungsanlagen sind anzeigepflichtig. Die Anzeige ist vom Grundstückseigentümer bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Stormarn einzureichen. In bestimmten Fällen sind Versickerungsanlagen auch erlaubnispflichtig. Über Einzelheiten informiert die untere Wasserbehörde.

4.6 Grünflächen und grünordnerische Festsetzungen

Grünflächen und grünordnerische Festsetzungen werden durch diese B-Planänderung nicht betroffen.

4.7 Örtliche Bauvorschriften

Zugunsten der Wahrung des Ortsbildes werden gestalterische Festsetzungen für die Dachform, die Dachneigung und die Art der Bedachung aufgenommen. Diese orientieren sich an der Gestaltung der vorhandenen Bebauung.

5. Auswirkungen der Planung

5.1 Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen grundsätzlich die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Bebauungspläne im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Ein Umweltbericht ist hierfür allerdings nicht erforderlich.

Da im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung jedoch keine zusätzlichen Baurechte geschaffen werden und auch die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen nicht verändert werden, sind potenzielle Auswirkungen auf Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht erkennbar und auch nicht zu erwarten.

5.2 Immissionsschutz

Der Plangeltungsbereich, insbesondere die vorhandene Bebauung am Schaapkamp, ist durch Schienenverkehrslärm der U-Bahntrasse vorbelastet. Die auf einem 4 – 5 m hohen Damm liegende Bahntrasse verläuft mit einem Abstand von ca. 25 m östlich der überbaubaren Flächen am Schaapkamp.

Die Gemeinde hat deshalb die Notwendigkeit für Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärm in Abstimmung mit einem Lärmschutzgutachter geprüft.

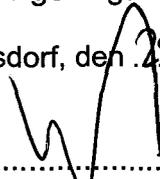
Der als Anlage beigefügten schalltechnischen Untersuchung¹ ist zu entnehmen, dass lediglich nachts an den straßenzugewandten Fassaden, der direkt im Nahbereich der Straßen Schaapkamp und Up de Worth gelegenen Wohngebäude Überschreitungen der jeweils maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005² prognostiziert werden. Entsprechend den Ergebnissen des Gutachtens sind die Emissionen der U-Bahntrasse hierbei von eher untergeordneter Bedeutung. Die maßgeblichen Grenzwerte der 16. BImSchV³ für die allgemeinen Wohngebiete und das Mischgebiet am Schaapkamp werden aber an allen Gebäudeseiten eingehalten.

Der Gutachter empfiehlt jedoch, passive Schallschutzmaßnahmen für Schlafräume an den zum Schaapkamp⁴ ausgerichteten Fassaden innerhalb des Lärmpegelbereichs III⁵ vorzusehen. Sofern dies nicht möglich ist, sind Schlafräume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten anzuordnen. Die Gemeinde folgt der Empfehlung und hat deshalb die **textlichen Festsetzungen Nr. 7.1 und Nr. 7.2** aufgenommen. Hierdurch können bei Neubebauungen bzw. Umbau- oder Modernisierungsmaßnahmen unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden. Ein Handlungsbedarf für Bestandsgebäude ergibt sich hierdurch nicht.

6. Beschluss über die Begründung

Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung Großhansdorf in der Sitzung am 10.03.2015 gebilligt.

Großhansdorf, den 25.03.2015


.....
(Voll)
Bürgermeister



Die Begründung wurde ausgearbeitet von der
Planwerkstatt Nord - Büro für Stadtplanung und Planungsrecht
Dipl.-Ing. Hermann S. Feenders - Stadtplaner
Am Moorweg 13, 21514 Güster, Tel. 04158-890 277 Fax 890 276

Güster, den 19.03.2015

Der Planverfasser



¹ Lärmkontor GmbH Hamburg, Schalltechnische Untersuchung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Großhansdorf, 23. September 2014 – siehe Anlage 1 der Begründung.

² DIN 18005-1 "Schallschutz im Städtebau" Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung vom Juli 2002, DIN - Deutsches Institut für Normung e.V.

³ Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom Juni 1990 (BGBl. I S. 1036, BGBl. III 2129-8-1-16). zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. S. 2146)

⁴ Die Beurteilungspegel an der Straße Up de Worth sind niedriger als an der Straße Schaapkamp, so dass hier kein Handlungsbedarf für die Festsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen besteht.

⁵ Der Lärmpegelbereich III umfasst den Bereich in einem Abstand bis zu 15m vom Fahrbahnrand der Straße Schaapkamp.

Schalltechnische Untersuchung für den B-Plan 20, 2. Änderung der Gemeinde Großhansdorf

Auftraggeber:

Gemeinde Großhansdorf
Bauamt
Barkholt 64
22927 Großhansdorf

Auftragnehmer:



Bekannt gegebene Messstelle
nach §§ 26, 28 BImSchG

Berichtsstand: 23. September 2014
Berichtsumfang: 11 Seiten und 4 Anlagen
Projektnummer: LK 2014.208
Projektleitung: Marion Krüger
Projektbearbeitung: Jovana Dilas

Inhalt

1	AUFGABENSTELLUNG	4
2	GRUNDLAGEN	4
	2.1 Arbeitsunterlagen.....	4
	2.2 Berechnungsgrundlagen	4
	2.3 Eingangsdaten.....	5
	2.4 Beurteilungsgrundlage	7
3	ERGEBNISBEURTEILUNG	8
4	FAZIT + EMPFEHLUNGEN	8
5	ANLAGEN	10
6	QUELLENVERZEICHNIS.....	11

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Großhansdorf beabsichtigt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20, um die Bestandsbebauung planerisch zu sichern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans soll als Allgemeines Wohngebiet (WA) und entlang der Straße Schaapkamp als Mischgebiet (MI) festgesetzt werden. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ist eine schalltechnische Untersuchung zu erarbeiten, mit welcher die Geräuscheinwirkungen durch den angrenzenden Schienenverkehr (U-Bahn U1) sowie den Straßenverkehr auf die geplante Bebauung zu ermitteln und nach den maßgeblichen Vorschriften zu beurteilen sind.

Konfliktbereiche sind aufzuzeigen und gegebenenfalls Vorschläge zu Schallschutzmaßnahmen zu erarbeiten.

2 Grundlagen

2.1 Arbeitsunterlagen

Als Grundlage für die Berechnungen wurden vom Auftraggeber folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Vorentwurf, (pdf- und dxf- Format), Stand: 27.05.2014, per E-Mail vom 04.09.2014
- Verkehrsdaten, Gemeinde Großhansdorf, per E-Mail vom 08.09.2014
- Verkehrsdaten für die U-Bahnstrecke U1 von der Hamburger Hochbahn AG, Bereich Projektbau / Bahnanlagen, Fachbereich Ingenieurbauwerke, Externe Bauvorhaben, per E-Mail vom 17.09.2014

2.2 Berechnungsgrundlagen

Das Plangebiet und seine für die schalltechnischen Berechnungen maßgebliche Nachbarschaft (siehe Anlage 1) wurden in einem 3-dimensionalen Geländemodell digital erfasst.

Es wurden die vorhandenen Gebäude sowie sonstige Elemente für Abschirmung und Reflexion in Lage und Höhe aufgenommen. Der Schienendamm der U1 wurde nach den vorliegenden Höhenangaben modelliert.

Die schalltechnischen Berechnungen wurden mit dem Programm IMMI, Version 2014 [387] der Firma Wölfel Messsysteme-Software GmbH + Co. KG durchgeführt.

Die Berechnungen der Beurteilungspegel für die Straßen erfolgten nach dem Teilstückverfahren der „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990“ - RLS-90 /1/. Die Beurteilungspegel der Bahnstrecken wurden nach dem in der „Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen - Schall 03“ /2/ angegebenen Verfahren für Teilstücke berechnet. Der Schienenbonus wurde gemäß 16. BImSchV /7/ mit -5 dB(A) berücksichtigt, so dass die Beurteilungspegel aus Straßen- und Schienenverkehr überlagert werden konnten.

2.3 Eingangsdaten

Die Eingangsparameter und Emissionspegel der Straßen sind in Tabelle 1 zusammengefasst. Da keine projektspezifischen Verkehrsbelastungsdaten vorlagen, wurden diese zur sicheren Seite hin aus Erfahrungswerten für Quartiersstraßen angesetzt. Die Lage der Straßen ist im Lageplan (siehe Anlage 1) dargestellt.

Tabelle 1: Eingangsparameter und Emissionspegel Straße, Prognose

Quelle	DTV	Lkw-Anteil [%]	v _{zul}	Straßenoberfläche	L _{m,E} [dB(A)]	
					Tag	Nacht
	Kfz/Tag	Tag / Nacht	km/h			
Schaapkamp	3.000	3	30	Asphaltbeton	53	46
Up de Worth	1.000	1	30	Asphaltbeton	47	40
Bahnhofsweg	1.000	1	30	Asphaltbeton	47	40
Hermesstieg	500	1	30	Asphaltbeton	44	37

Erläuterungen:

- DTV = durchschnittlicher täglicher Verkehr
- v_{zul.} = zulässige Höchstgeschwindigkeit
- L_{m,E} = Emissionspegel nach RLS 90

Die Eingangsdaten und Emissionspegel der U-Bahnstrecke U1 sind in Tabelle 2 zusammengestellt. Nach Angaben der Hamburger Hochbahn AG sollen die zur Zeit vorhandenen Holzschwellen in der Zukunft durch Betonschwellen ersetzt werden. Da für einen B-Plan von Prognosedaten auszugehen ist, wurde für die Fahrbahnoberfläche ein Zuschlag von 2 dB(A) für Betonschwellen nach Tabelle 5 der Schall 03 /2/ angesetzt. Zudem befindet sich die Trasse der U-Bahn in dem Planungsbereich in Dammhöhe (Geländehöhe entnommen aus Angaben des Bauamts der Gemeinde Großhansdorf). Die Bahnlinien sind im Lageplan (siehe Anlage 1) dargestellt.

Zudem wurden die laut Hamburger Hochbahn AG zu erwartenden Prognosezuwächse von 30% bis zum Jahr 2020 (so auch für das Jahr 2025/2030 angenommen) berücksich-

tigt. Für Sonderfahrten wurde im Jahresdurchschnitt darüber hinaus eine zusätzliche Fahrt je Richtung angesetzt.

Die Fahrzeugzuschläge D_{Fz} werden für die modernen DT4-Züge der U-Bahn mit -5 dB(A) /3/ und für die DT3-Züge 2 dB(A) angesetzt.

Bahnhöfe sind hierbei entsprechend der Schall 03 /2/ wie die freie Strecke zu behandeln.

Tabelle 2: Eingangsdaten und Emissionspegel Schiene, Prognose

Zugart	Zugzahlen		p [%]	v [km/h]	L [m]	D_{Fz} [dB(A)]	L_w [dB(A)]	
	Tag (6 – 22 Uhr)	Nacht (22 - 6 Uhr)					Tag (6 – 22 Uhr)	Nacht (22 - 6 Uhr)
Strecke U1 Richtung 1 (Ankunft)								
U Bahn DT4	76	14	100	80	120	-5	52	47
U Bahn DT4	-	4	100	80	60	-5	-	39
U Bahn DT3	4	-	100	80	120	2	46	-
$L_{m(25)}$ [dB(A)]							53	48
Strecke U1 Richtung 2 (Abfahrt)								
U Bahn DT4	78	10	100	80	120	-5	52	46
U Bahn DT4	-	7	100	80	60	-5	-	41
U Bahn DT3	4	-	100	80	120	2	46	-
$L_{m(25)}$ [dB(A)]							53	47

Erläuterungen:

- p = Scheibenbremsanteil
- $v_{zul.}$ = zulässige Höchstgeschwindigkeit
- L = Zuglänge
- D_{Fz} = Fahrzeugzuschlag
- L_w = längenbezogener Schalleistungspegel
- $L_{m(25)}$ = Emissionspegel nach Schall03

2.4 Beurteilungsgrundlage

Im Sinne einer lärmoptimierten städtebaulichen Planung sollten die Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005, Teil 1 /4/ eingehalten werden.

Tabelle 3: Orientierungswerte nach DIN 18005 (Auszug)

Nutzung	Orientierungswerte der DIN 18005		Darstellung im Schallimmissionsplan
	Tag (6-22 Uhr)	Nacht (22-6 Uhr)	
Reine Wohngebiete	50 dB(A)	40 dB(A)	türkis
Allgemeine Wohngebiete	55 dB(A)	45 dB(A)	hellgrün
Dorf- und Mischgebiete	60 dB(A)	50 dB(A)	ockergelb
Kern- und Gewerbegebiete	65 dB(A)	55 dB(A)	orange

Idealerweise ist die Einhaltung der Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005 /4/ anzustreben. Aus Sicht des Schallschutzes im Städtebau handelt es sich hierbei um erwünschte Zielwerte, jedoch nicht um Grenzwerte. Der Belang des Schallschutzes ist bei der in der städtebaulichen Planung erforderlichen Abwägung als ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Belangen zu verstehen. Dies bedeutet, dass die Orientierungswerte lediglich als Anhalt dienen und dass von ihnen sowohl nach oben als auch nach unten abgewichen werden kann.

Nach derzeitigem Wissensstand kann davon ausgegangen werden, dass Lärmbelastungen durch den Straßenverkehr oberhalb von 65 dB(A) (Mittelungspegel, tags) mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Risikoerhöhung für Herz-Kreislauf-Erkrankungen bewirken. Oberhalb der Grenze von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts ist die Schwelle der Gesundheitsgefährdung nach geltender Rechtsauffassung /5/ erreicht.

Nach allgemeiner Rechtsauffassung /6/ werden in der Regel die Grenzwerte der 16. BImSchV /7/ als Obergrenze des Ermessensspielraums herangezogen:

Tabelle 4: Grenzwerte nach 16. BImSchV (Auszug)

Nutzung	Grenzwerte 16. BImSchV		Darstellung im Schallimmissionsplan
	Tag (6-22 Uhr)	Nacht (22-6 Uhr)	
Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime	57 dB(A)	47 dB(A)	mittelgrün
Reine und allgemeine Wohngebiete	59 dB(A)	49 dB(A)	dunkelgrün
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	64 dB(A)	54 dB(A)	gelb
Gewerbegebiete	69 dB(A)	59 dB(A)	rot

3 Ergebnisbeurteilung

Die schalltechnischen Auswirkungen der angrenzenden Straßen und der U-Bahnstrecke U1 in ihrer energetischen Überlagerung auf das Plangebiet sind in den Anlagen 2a und b dargestellt. Dominant ist hierbei aufgrund der konservativen Annahmen zur Verkehrsbelastung die Straße Schaapkamp. Die U1 wie auch die übrigen Straßen sind aus schalltechnischer Sicht von untergeordneter Bedeutung.

An der nächstgelegenen Bebauung werden zumeist Beurteilungspegel unter 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts erreicht. Die Orientierungswerte der DIN 18005 /4/ für Allgemeine Wohngebiete werden somit größtenteils eingehalten (siehe türkise bis hellgrüne Einfärbungen in den Anlagen 2a und b).

Lediglich an den straßenzugewandten Fassaden der direkt im Nahbereich der Straßen Up de Worth und Schaapkamp gelegenen Wohngebäude werden die Orientierungswerte der DIN 18005 /4/ für Allgemeine Wohngebiete überschritten. Entlang der Straße Up de Worth betrifft dies ausschließlich den Nachtzeitraum und es werden zumindest die Grenzwerte der 16. BImSchV /7/ für Wohngebiete eingehalten (siehe dunkelgrüne Einfärbungen in Anlage 2b). Entlang der Straße Schaapkamp werden tagsüber die Orientierungswerte der DIN 18005 /4/ für Mischgebiete eingehalten (siehe ockergelbe Einfärbungen in Anlage 2a - etwaige gelbe Einfärbungen im Raster sind durch die Eigenreflexion der Gebäude bedingt und können vernachlässigt werden). In der Nacht werden am Schaapkamp jedoch auch die Orientierungswerte der DIN 18005 /4/ für Mischgebiete geringfügig überschritten, jedoch zumindest die Grenzwerte der 16. BImSchV /7/ für Mischgebiete eingehalten (siehe gelbe Einfärbungen in Anlage 2b). Die Schwellen der Gesundheitsgefährdung werden nicht erreicht.

4 Fazit + Empfehlungen

Durch die schalltechnischen Auswirkungen der Straße Schaapkamp und von eher untergeordneter Bedeutung der U-Bahnstrecke U1 sind ausschließlich im Nachtzeitraum an den straßenzugewandten Fassaden der direkt im Nahbereich der Straßen Up de Worth und Schaapkamp gelegenen Wohngebäude Überschreitungen der jeweils maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 /4/ prognostiziert worden. Die jeweils maßgeblichen Grenzwerte der 16. BImSchV /7/ werden jedoch an allen Gebäudeseiten eingehalten.

Um eine möglichst konfliktfreie Umsetzung des B-Plans verwirklichen zu können, sollten für Neuplanung und Modernisierung Räume mit Schlafnutzungen nicht an den zum Schaapkamp ausgerichteten Fassaden der geplanten Gebäude angeordnet werden. Ist dies aus räumlichen oder städtebaulichen Gründen nicht möglich, so sollten Räume mit Schlafnutzungen an den zum Schaapkamp ausgerichteten Fassaden mit entsprechenden

Schallschutzfenstern und schallgedämmten Lüftungseinrichtungen gemäß Lärmpegelbereich III nach DIN 4109 /8/ versehen werden.

Nach Tabelle 8 der DIN 4109 gelten die in der folgenden Tabelle aufgeführten Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß erf. $R'_{w,res}$ des Außenbauteils.

Tabelle 5: Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

1	2	4
Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel	erf. $R'_{w,res}$ für Aufenthaltsräume in Wohnungen
III	61 bis 65 dB(A)	35 dB

Anmerkungen: Die in Tabelle 5 aufgeführten Schalldämm-Maße gelten für das gesamte Außenbauteil, das heißt für die Kombination aus Fenstern, Türen, Wand und ggf. nach außen führenden Belüftungseinrichtungen.

Die in Tabelle 5 genannten Anforderungen verstehen sich in Abhängigkeit der Raumgrößen zuzüglich der Korrekturwerte nach Tabelle 9 der DIN 4109.

Hamburg, den 23.09.2014

i.V. Marion Krüger
LÄRMKONTOR GmbH

i.A. Jovana Dilas
LÄRMKONTOR GmbH

5 Anlagen

Anlage 1: Lageplan Verkehr

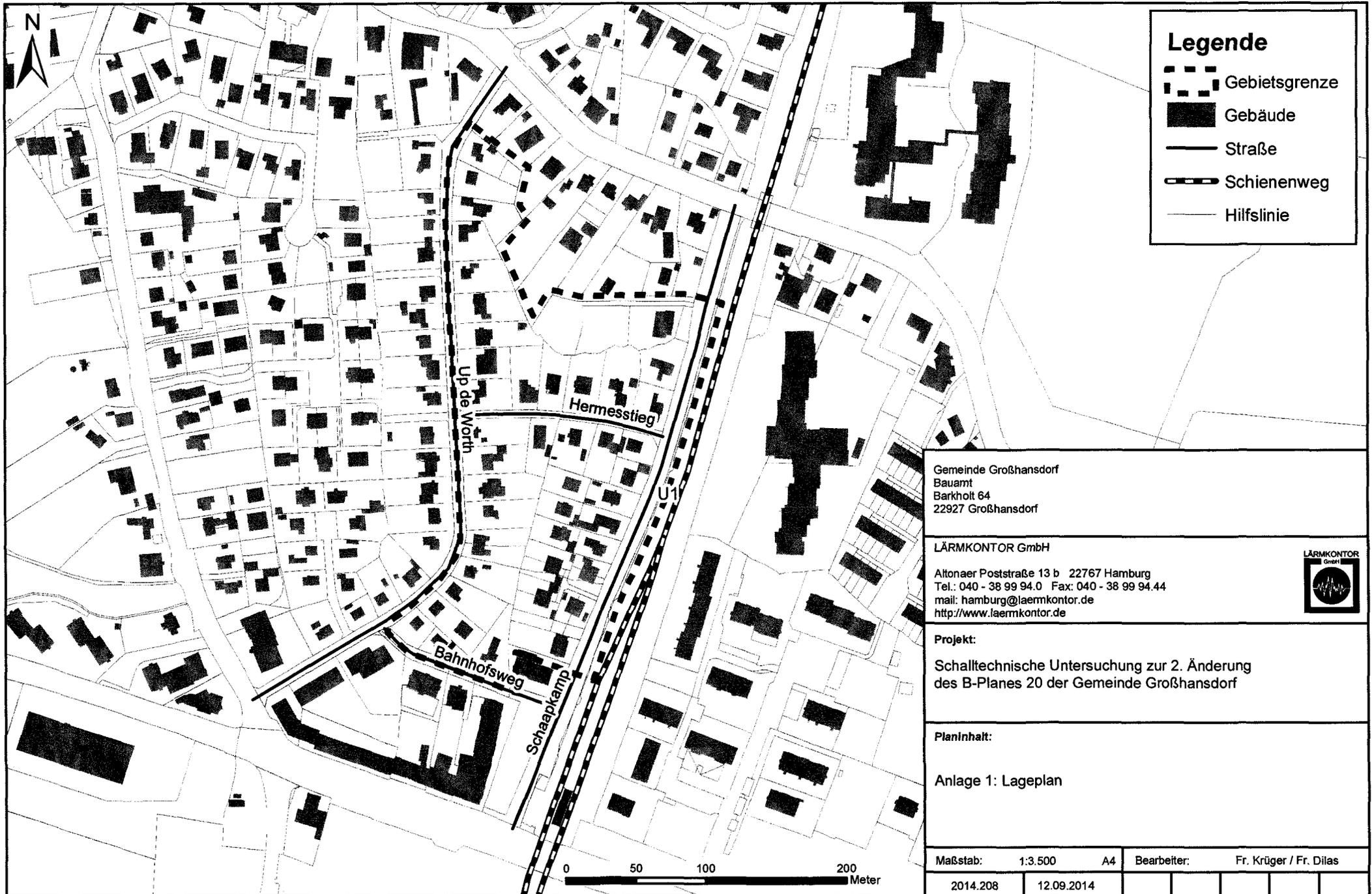
Anlage 2a: Schallimmissionsplan Verkehr, Tag (6 bis 22 Uhr)

Anlage 2b: Schallimmissionsplan Verkehr, Nacht (22 bis 6 Uhr)

Anlage 3: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 Verkehr

6 Quellenverzeichnis

- /1/ Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90**
Verkehrsblatt, Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr, VkB1. Nr. 7 vom 14. April 1990 unter lfd. Nr. 79
- /2/ Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen - Ausgabe 1990 - Schall 03**
(Amtsblatt der Deutschen Bundesbahn Nr. 14 unter lfd. Nr. 133)
- /3/ Schallpegelbonus für den Fahrzeugtyp DT4 auf den Strecken der Hamburger U-Bahn,**
Stellungnahme des Amtes für Verkehr und Straßenwesen der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt der Freien und Hansestadt Hamburg vom 15.06.2007
- /4/ DIN 18005-1, „Schallschutz im Städtebau“ Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung und DIN 18005-1**
vom Juli 2002, DIN - Deutsches Institut für Normung e.V. zu beziehen über Beuth Verlag GmbH
- /5/ BVerwG 9 C 2.06 vom 07.03.2007**
- /6/ Dürr, „Rechtliche Grundlagen zur Verminderung des Verkehrslärms in Städten“**
LÄRMKONTOR-Schriftenreihe „Schutz vor Lärm“, 1993
- /7/ Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)**
vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036, BGBl. III 2129-8-1-16), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146)
- /8/ DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise, Beiblatt 1 zur DIN 4109, Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren**
DIN - Deutsches Institut für Normung e.V., vom November 1989, zu beziehen über Beuth Verlag GmbH



Legende

- Gebietsgrenze
- Gebäude
- Straße
- Schienenweg
- Hilfslinie

Gemeinde Großhansdorf
 Bauamt
 Barkholt 64
 22927 Großhansdorf

LÄRMKONTOR GmbH

Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg
 Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44
 mail: hamburg@laermkontor.de
 http://www.laermkontor.de



Projekt:
 Schalltechnische Untersuchung zur 2. Änderung
 des B-Planes 20 der Gemeinde Großhansdorf

Planinhalt:
 Anlage 1: Lageplan

Maßstab:	1:3.500	A4	Bearbeiter:	Fr. Krüger / Fr. Dilas
	2014.208	12.09.2014		



Legende

	Gebietsgrenze	Beurteilungspegel Tag
	Gebäude	<= 50 dB(A)
	Straße	> 50 - 55 dB(A)
	Schienenweg	> 55 - 57 dB(A)
	Hilfslinie	> 57 - 59 dB(A)
		> 59 - 60 dB(A)
		> 60 - 64 dB(A)
		> 64 - 65 dB(A)
		> 65 - 70 dB(A)
		> 70 dB(A)

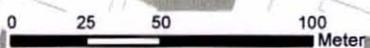
Gemeinde Großhansdorf
 Bauamt
 Barkholt 64
 22927 Großhansdorf

LÄRMKONTOR GmbH
 Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg
 Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44
 mail: hamburg@laermkontor.de
 http://www.laermkontor.de



Projekt:
 Schalltechnische Untersuchung zur 2. Änderung
 des B-Planes 20 der Gemeinde Großhansdorf

Planinhalt:
 Anlage 2a: Schallimmissionsplan Verkehr
 Tag [dB(A)]



Maßstab:	1:2.500	A4	Bearbeiter:	Fr. Krüger / Fr. Dilas
	2014.208	18.09.2014	2014[387]	ver mP30 300



Legende

	Gebietsgrenze	Beurteilungspegel Nacht
	Gebäude	<= 40 dB(A)
	Straße	> 40 - 45 dB(A)
	Schienenweg	> 45 - 47 dB(A)
	Hilfslinie	> 47 - 49 dB(A)
		> 49 - 50 dB(A)
		> 50 - 54 dB(A)
		> 54 - 55 dB(A)
		> 55 - 60 dB(A)
		> 60 dB(A)

Gemeinde Großhansdorf
 Bauamt
 Barkholt 64
 22927 Großhansdorf

LÄRMKONTOR GmbH

Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg
 Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44
 mail: hamburg@laermkontor.de
 http://www.laermkontor.de



Projekt:
 Schalltechnische Untersuchung zur 2. Änderung
 des B-Planes 20 der Gemeinde Großhansdorf

Planinhalt:
 Anlage 2b: Schallimmissionsplan Verkehr
 Nacht [dB(A)]

Maßstab:	1:2.500	A4	Bearbeiter:	Fr. Krüger / Fr. Dilas
	2014.208	18.09.2014	2014[387]	ver mP30 300



Legende

	Gebietsgrenze	Lärmpegelbereiche Tag
	Gebäude	I
	Straße	II
	Schienenweg	III
	Hilfslinie	IV
		V
		VI
		VII

Gemeinde Großhansdorf
 Bauamt
 Barkholt 64
 22927 Großhansdorf

LÄRMKONTOR GmbH

Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg
 Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44
 mail: hamburg@laermkontor.de
 http://www.laermkontor.de



Projekt:

Schalltechnische Untersuchung zur 2. Änderung
 des B-Planes 20 der Gemeinde Großhansdorf

Planinhalt:

Anlage 3: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109

Maßstab:	1:2.500	A4	Bearbeiter:	Fr. Krüger / Fr. Dilas
2014.208	18.09.2014	2014[387]	ver mP30	300